



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 48 LHO

Vom 16. Dezember 2016

**§ 48
Deckungsfähigkeit**

- (1) Deckungsfähige Ermächtigungen dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe der Regelung im Haushaltsplan zugunsten anderer Ermächtigungen verwendet werden. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit von ihrer Einwilligung abhängig machen.
- (2) Die Inanspruchnahme einer Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 darf die Erfüllung des Leistungszwecks der abgebenden Produktgruppe nicht gefährden. Dies gilt für die Investitions- und Darlehenszwecke des abgebenden Aufgabenbereichs entsprechend.

VV zu § 48 LHO

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 48:

1. Die Inanspruchnahme einer Deckungsfähigkeit ist nur zulässig, soweit bei beiden Ermächtigungen keine Verfügungsbeschränkungen bestehen.
2. Bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit werden die zur Verstärkung eines Kontenbereichs benötigten Ermächtigungen durch Sollveränderung umgesetzt; gleiches gilt für die Verpflichtungsermächtigungen.
3. Deckungsfähige Ermächtigungen dürfen jeweils höchstens in Höhe des ggf. in Form der Nachbewilligung fortgeschriebenen Planansatzes in Anspruch genommen werden. Zusätzlich darf eine Sollveränderung aus der Übertragung aus dem Vorjahr berücksichtigt werden, wenn die Ermächtigungen des betroffenen Kontenbereichs in beiden Haushaltsjahren in gleicher Weise für deckungsfähig erklärt werden. Zuweisungen an die Bezirksämter nach § 36 Absätze 3 und 4 BezVG dürfen von den Bezirksämtern, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe der Regelungen im Haushaltsbeschluss oder im Haushaltsplan zugunsten anderer Ermächtigungen verwendet werden.

Zur Deckung von Mehrkosten sind vorrangig Mehrerlöse einzusetzen, um die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten zu vermeiden.

4. Soll eine aufgabenbereichs- oder produktgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen werden, ist Nr. 2.3 Absatz 1 erster Spiegelstrich VV zu § 9 zu beachten.